

BGH-Leitsatz-Entscheidungen

1. **ZPO: Interesse an Feststellung der Unwirksamkeit eines Gesellschafterbeschlusses**
Urteil vom 10.12.2024, Az: II ZR 37/23
2. **StVO: Anscheinsbeweis für stürzenden Motorradfahrer**
Urteil vom 03.12.2024, Az: VI ZR 18/24
3. **BGB: Unzulässige Teilklage auf Vergütung**
Urteil vom 19.12.2024, Az: VII ZR 130/22
4. **AEUV: Vorlage von Fragen zu EuInsVO**
Beschluss vom 16.01.2025, Az: IX ZR 229/23
5. **InsO: Ansprüche aus Bestattungsvorsorge-Treuhandvertrag**
Urteil vom 16.01.2025, Az: IX ZR 91/24
6. **BGB, EGBGB: Angabe der Fälligkeit der Teilzahlungen**
Urteil vom 10.12.2024, Az: XI ZR 85/22
7. **BGB: Nutzungsentschädigung für Wohnvorteil des Ehegatten**
Beschluss vom 27.11.2024, Az: XII ZB 28/23
8. **AufenthG: Erhebliche Geldbeträge für unerlaubte Einreise**
Beschluss vom 14.01.2025, Az: XIII ZB 65/23

Urteile und Beschlüsse:

1. **ZPO: Interesse an Feststellung der Unwirksamkeit eines Gesellschafterbeschlusses**
Urteil vom 10.12.2024, Az: II ZR 37/23
 - a) Bei einer Klage auf Feststellung der Unwirksamkeit eines Beschlusses der Gesellschafterversammlung nach dem bis zum 31. Dezember 2023 für Personengesellschaften geltenden Beschlussmängelrecht besteht weder auf Aktiv- noch auf Passivseite eine notwendige Streitgenossenschaft der Gesellschafter (Bestätigung von BGH, Urteil vom 3. Oktober 1957 - II ZR 150/56 , WM 1957, 1406; Urteil vom 15. Juni 1959 - II ZR 44/58 , BGHZ 30, 195 ; Urteil vom 7. April 2008 - II ZR 181/04 ,ZIP 2008, 1276; Urteil vom 25. Oktober 2010 - II ZR 115/09 ,ZIP 2010, 2444).
 - b) Das berechnigte Interesse eines Gesellschafters einer Personengesellschaft an der Feststellung der Unwirksamkeit eines Gesellschafterbeschlusses nach § 256 Abs. 1 ZPO besteht grundsätzlich gegenüber jedem einzelnen Mitgesellschafter, der hinsichtlich der Beschlusslage eine andere Auffassung vertritt als der klagende Gesellschafter (Fortführung von BGH, Urteil vom 5. März 2007 - II ZR 282/05 , NJW-RR 2007,

757). Dieses Feststellungsinteresse ist grundsätzlich auch dann gegeben, wenn der Gesellschafter mit der Feststellungsklage nur einen Teil der ihm widersprechenden Mitgesellschafter in Anspruch nimmt.

2. StVO: Anscheinsbeweis für stürzenden Motorradfahrer

Urteil vom 03.12.2024, Az: VI ZR 18/24

Ein Anscheinsbeweis, der beim Auffahrunfall für einen schuldhaften Verstoß des Hintermanns gegen § 4 Abs. 1 Satz 1, § 3 Abs. 1 Satz 4 oder § 1 Abs. 2 StVO spricht, kann auch dann eingreifen, wenn ein Motorradfahrer hinter einem stark abbremsenden Pkw ohne Berührung der Fahrzeuge stürzt und es nur durch Zufall nicht zu einer Kollision mit dem Vorausfahrenden kommt.

3. BGB: Unzulässige Teilklage auf Vergütung

Urteil vom 19.12.2024, Az: VII ZR 130/22

Eine Teilklage auf Vergütung gemäß § 649 Satz 2 BGB a. F. ist unzulässig, wenn mit ihr nicht ein abgrenzbarer Teilbetrag aus dem Schlussrechnungssaldo, sondern lediglich einzelne unselbständige Rechnungsposten geltend gemacht werden.

4. AEUV: Vorlage von Fragen zu EuInsVO

Beschluss vom 16.01.2025, Az: IX ZR 229/23

Dem Gerichtshof der Europäischen Union werden zur Auslegung des Gemeinschaftsrechts gemäß Art. 267 Abs. 1 Buchst. b, Abs. 3 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union (AEUV) folgende Fragen vorgelegt:

1. Ist Art. 13 der Verordnung (EG) Nr. 1346/2000 des Rates vom 29. Mai 2000 über Insolvenzverfahren (ABl. EG L 160 S. 1 - EuInsVO aF) dahingehend auszulegen, dass sich die durch eine die Gesamtheit der Gläubiger benachteiligende Handlung begünstigte Person gegenüber einem Rückforderungsverlangen des Insolvenzverwalters auch dann auf die Wirkungen dieser Bestimmung berufen kann, wenn das Rückforderungsverlangen dazu dient, den nach dem anwendbaren Recht des Staates der Verfahrenseröffnung geltenden Nachrang (Art. 4 Abs. 2 Satz 2 Buchst. i EuInsVO aF) durchzusetzen?

2. Sofern Frage 1 bejaht wird:

Ist Art. 13 EuInsVO aF dahingehend auszulegen, dass die Bestimmung auch gegenüber Anfechtungstatbeständen gilt, welche dazu dienen, die von einem Gesellschafter einer Kapitalgesellschaft gewährten Darlehen im Vorfeld der Insolvenz zur Sicherung der Kapitalausstattung der Gesellschaft dem haftenden Eigenkapital weitgehend gleichzustellen?

3. Sofern Frage 2 bejaht wird:

Ist Art. 13 EuInsVO aF dahingehend auszulegen, dass sich das auf ein von einem Gesellschafter einer Kapitalgesellschaft der Gesellschaft gewährte Darlehen anwendbare Recht nach dem Gesellschaftsstatut richtet?

4. Sofern Frage 3 verneint wird:

Ist Art. 9 Abs. 1 der Verordnung (EG) Nr. 593/2008 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. Juni 2008 über das auf vertragliche Schuldverhältnisse anzuwendende Recht (ABl. EU L 177 S. 6 - Rom I-VO) für das nach Art. 13 Buchst. a EuInsVO aF zu bestimmende maßgebliche Recht anwendbar und dahingehend auszulegen, dass Eingriffsnormen auch in vertragsrechtlichen Regelungen in nationalen Insolvenzvorschriften - wie solchen über den Nachrang von Gesellschafterdarlehen und die Rechtsfolgen des Nachrangs - enthalten sein können?

5. InsO: Ansprüche aus Bestattungsvorsorge-Treuhandvertrag

Urteil vom 16.01.2025, Az: IX ZR 91/24

Ansprüche des Schuldners auf Auszahlung von im Rahmen eines Bestattungsvorsorge - Treuhandvertrags verwahrter Gelder sind grundsätzlich pfändbar und gehören zur Insolvenzmasse. Sie stehen weder nur bedingt pfändbaren Bezügen noch Ansprüchen aus Lebensversicherungen gleich, die nur auf den Todesfall abgeschlossen sind und deren Versicherungssumme 5.400 € nicht übersteigt.

6. BGB, EGBGB: Angabe der Fälligkeit der Teilzahlungen

Urteil vom 10.12.2024, Az: XI ZR 85/22

Zur Angabe der Fälligkeit der einzelnen Teilzahlungen nach § 492 Abs. 2 BGB i.V.m. Art. 247 § 6 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1, § 3 Abs. 1 Nr. 7 EGBGB .

7. BGB: Nutzungsentschädigung für Wohnvorteil des Ehegatten

Beschluss vom 27.11.2024, Az: XII ZB 28/23

a) Ein Anspruch auf Nutzungsentschädigung nach § 1361 b Abs. 3 Satz 2 BGB scheidet grundsätzlich aus, wenn der Wohnvorteil des in der Ehwohnung verbliebenen Ehegatten im Rahmen einer Regelung des Trennungsunterhalts - sei es durch außergerichtliche Verständigung, durch gerichtlichen Vergleich oder durch gerichtliche Entscheidung - familienrechtlich kompensiert, er insbesondere bei der Unterhaltsbemessung entweder bedarfsmindernd oder die Leistungsfähigkeit erhöhend berücksichtigt worden ist (im Anschluss an Senatsbeschluss BGHZ 199, 322 =FamRZ 2014, 460).

b) Fehlt es an einer solchen Unterhaltsregelung, ist bereits im Ehwohnungsverfahren als Kriterium für die nach § 1361 b Abs. 3 Satz 2 BGB gebotene Billigkeitsabwägung in den Blick zu nehmen, ob und gegebenenfalls in welcher Größenordnung dem in der Ehwohnung verbliebenen Ehegatten bei summarischer Prüfung im Falle der Verpflichtung zur Zahlung von Nutzungsentschädigung (hypothetische) Ansprüche auf Trennungsunterhalt gegen den weichenden Ehegatten zustehen würden.

8. AufenthG: Erhebliche Geldbeträge für unerlaubte Einreise

Beschluss vom 14.01.2025, Az: XIII ZB 65/23

Welches Gewicht der Aufwendung erheblicher Geldbeträge für die unerlaubte Einreise als konkretem Anhaltspunkt für eine Fluchtgefahr bei der vorzunehmenden Gesamtwürdigung zukommt, ist unter Berücksichtigung der Lebenssituation des Betroffenen zum Zeitpunkt der Haftanordnung zu ermitteln.